



dr. F. J. Schönweger
dr. Manfred Bosin
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

HAUSHALTSGESETZ (LEGGE FINANZIARIA) 2008; Verschiedenes

Nachfolgend die interessantesten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2008 (Legge Finanziaria):

Einkommensteuer Betriebe

Die **IRES**, sprich die Einkommensteuer auf juridische Personen (Kapitalgesellschaften) wird mit dem Jahr 2008 deutlich verringert, und zwar von 33% im Vorjahr (noch vor 3 Jahren waren es 37%!) auf **nunmehr 27,5%**. Dies ist eine noch nie da gewesene Steuerreduzierung, und man hat damit einen ähnlichen Steuersatz wie in Deutschland oder Österreich (jeweils 25%).

Im Gegenzug wird die Steuer-Bemessungsgrundlage etwas abgeändert, was in einigen Fällen zu einer höheren Bemessungsgrundlage führen kann – in Summe dürften aber die Vorteile bei weitem überwiegen. Die bedeutendsten Änderungen betreffen:

die **vorzeitige Abschreibung wird abgeschafft**, d.h. es gibt ab 2008 nicht mehr die Möglichkeit, die Investitionsgüter in einem kürzeren Zeitraum fiskalisch in Abzug zu bringen. Dadurch ergibt sich aber keine höhere Steuerbelastung, es handelt sich lediglich um eine Änderung des zeitlichen Rahmens. Selbstverständlich wurden hierzu einige kompliziertere Übergangsregelungen eingeführt, die wir dann bei Abfassung der Bilanzen berücksichtigen werden;

die fiskalisch vorgeschriebene **Mindest-Leasingdauer** wird von bisher der Hälfte auf zwei Drittel der tabellarischen Abschreibungsdauer erhöht (Beispiel PC: Abschreibungssatz 20%, also in 5 Jahren, bisher konnte der Leasingvertrag auf 2,5 Jahre (= 1/2, d.h. 30 Monate) abgeschlossen werden, ab 2008 muss er auf 40 Monate (= 2/3) abgeschlossen werden). Für Gebäude gilt nun grundsätzlich eine Mindestdauer von 18 Jahren (bisher 15 Jahre, noch vor 2 Jahren waren es 8 Jahre);

die Bestimmungen bezüglich der Absetzbarkeit der Passivzinsen wurden komplett überarbeitet, und es wird eine **Zinsschranke** (ähnlich wie in Deutschland) eingeführt, wobei die Passivzinsen nur mehr bis zu einem bestimmten Höchstbetrag absetzbar sind. Diese Bestimmung gilt ausdrücklich nur für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, ...). Die Passivzinsen sind für den die Aktivzinsen übersteigenden Anteil nur mehr bis zu 30% des Jahresergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, berichtigt um die Abschreibungen und die Zinsen, abzugsfähig. Diese Schwelle wird für 2008 und für 2009 um 10.000 € bzw. 5.000 € erhöht. Die diesen Betrag übersteigenden Passivzinsen können vorgetragen und in den künftigen Jahren abgezogen werden. Auch die in den Leasingraten impliziten Zinsen sind zu den Passivzinsen hinzuzurechnen.

Die **Einzelbetriebe** und die **Personengesellschaften** können ab 2008 für ein Besteuerungsmodell optieren, welches der Besteuerung der Kapitalgesellschaften angepasst ist. Die Steuer fällt demnach nicht mehr progressiv zu Lasten der einzelnen Personen an, sondern mit einem **fixen Steuersatz von 27,5%** zu Lasten des Unternehmens. Bei Ausschüttung der Gewinne erfolgt allerdings dann die progressive, persönliche Nachbesteuerung. Dieses Modell kann je nach Struktur des Unternehmens, Gewinnerwartung und Investitionsplanung von Vor- oder Nachteil sein. Auf jeden Fall setzt es die Führung einer „ordentlichen – doppelten“ Buchhaltung voraus. Wir haben unsere in Frage kommenden Kunden bereits diesbezüglich kontaktiert (s.a. unter www.studiobms.it, RS Dezember 2007).

Für **Kleinstbetriebe** und (kleine) Freiberufler mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 30.000 € wird schon wieder eine neue **Pauschalbesteuerung** eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Einzelbetriebe dieses Unternehmer-Freiberufler-Einkommen mit einem fixen Steuersatz von 20% versteuern, und im Gegenzug werden sie von etlichen steuerlichen Obliegenheiten befreit, ja sie sind sogar fast gänzlich von den Mehrwertsteuerbestimmungen ausgenommen und stellen ihre Rechnungen gar ohne MwSt aus. Dieses System kann unter bestimmten Voraussetzungen Vorteile, unter anderen Voraussetzungen aber auch Nachteile bringen. Auch hier haben wir unseren Kunden bereits ein ausführliches Rundschreiben zugestellt (RS Dezember 2007).

Die erst im Jahr 2006 vorgenommene Umstellung der Bestimmungen in Bezug auf die **Verlustverrechnung** wurden wiederum abgeschafft und de facto die vorherigen Bestimmungen wieder aktiviert: Verluste aus vereinfachter Buchhaltung und aus freiberuflicher

Tätigkeit können wieder horizontal (also mit anderen Einkommen) im selben Jahr verrechnet werden, aber sind nicht mehr vortragbar.

Neu: Verluste aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft (OHG, KG) können nicht mehr mit anderen Verlusten verrechnet werden, sondern nur für höchstens 5 Jahre vorgetragen und mit Gewinnen der selben Gesellschaft verrechnet werden.

Die Bestimmungen bezüglich der „**nicht operativen Gesellschaften**“ wurden zum x-ten Male in den letzten Jahren abgeändert, auch die begünstigte Auflösung von untätigen Gesellschaften ist neu aufgelegt.

Auch die Spesen und Rechnungen aus dem Ausland, vor allem aus einem so genannten **Steuerparadies** sind bekanntlich ein Dauerbrenner der letzten Jahre. Ab 2008 werden die bisherigen „schwarzen Listen“ abgeschafft (also die Länder, die als Steuerparadies eingestuft sind, wodurch der Abzug der aus diesen Ländern stammenden Spesen nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich ist), und es werden umgekehrt „weiße Listen“ erstellt, in denen all jene Länder aufgezählt werden, mit welchen ein Informationsaustausch der Finanzbehörden besteht und welche einen ähnlichen (akzeptablen) Steuersatz wie Italien haben. Rechnungen aus anderen Ländern sind dann nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen absetzbar.

Der Steuersatz für die IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) wird endlich herabgesetzt, und zwar von bisher 4,25% auf 3,9%. Für Südtirol greift dann noch eine zusätzliche Herabsetzung um 0,5%, sodass ab 2008 der **IRAP-Satz 3,4%** betragen wird. Zusätzlich können die Betriebe in Südtirol auf Landesbeiträge (für einen 5-Jahres-Zeitraum) verzichten und damit den IRAP-Satz um weitere 0,5% auf dann nur mehr 2,9% bringen. Gleichzeitig erfolgt selbstverständlich eine Umstrukturierung der Bemessungsgrundlage, die sich aber aufgrund der letzten Änderungen in den meisten Fällen ebenfalls positiv auswirken dürfte.

Betrieblich genutzte Immobilien können von Einzelunternehmen bei Zahlung einer Ersatzsteuer von 10% (sowie gegebenenfalls von 30% der MwSt.) ins Privatvermögen überführt werden. Diese **begünstigte Privatisierung** kann vor allem bei anstehender Betriebschließung von großem Vorteil sein. Frist für diese Privatisierung: 30.04.2008!

Die **Übertragung von Betrieben** durch Schenkung bzw. Vererbung ist nicht mehr nur für die Nachkommen, sondern auch für die Ehepartner steuerfrei.

Umstrukturierungen:

Unternehmen: Für die **Einbringung** werden wieder Erleichterungen vorgesehen, insbesondere die steuerliche Anerkennung von höheren Werten als den Buchhaltungswerten unter Zahlung einer Ersatzsteuer von 12%, welche sogar wahlweise von der erhaltenden Gesellschaft bezahlt werden kann.

Freiberufler: der **Zusammenschluß** von Freiberuflern soll durch steuerliche Anreize gefördert werden: 15% der für die neue Sozietät (welche aus zumindest 4 Freiberuflern bestehen muß) gekauften Investitionsgüter werden als Steuergutschrift anerkannt (vorbehaltlich Einverständnis der EU).

Es ist vorgesehen, dass bestimmte **Repräsentationsspesen** in Zukunft voll abzugsfähig sein werden. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind aber noch zu erlassen. Auf jeden Fall wird der Betrag der absetzbaren „kleinen Geschenke“, Werbebeschenke usw. von derzeit 25,82 € auf 50 € erhöht.

Für kleine und mittlere Handelsbetriebe und Gastbetriebe wird in den Jahren 2008 – 2010 ein Steuerguthaben in Höhe von 80% der Spesen für den Einbau von Maßnahmen zur **Verhinderung von Verbrechen** (Einbruch, Diebstahl) gewährt. Eine ähnliche Bestimmung gilt für die Händler von Monopolwaren.

Einkommensteuer im Privatbereich

Ab 1.1.2008 sind die **Arzneimittel und Medikamente**, welche in einer Apotheke gekauft werden, ausschließlich mittels Aufdruck der Steuernummer des Erwerbers auf dem Kassazettel (scontrino parlante) steuerlich absetzbar. Es genügt also nicht mehr die Steuernummer mit Hand anzuführen, und es genügt auch nicht die Beilage der ärztlichen Verschreibung. Der Kunde muß dem Apotheker die Steuernummer geben, daher ist es empfehlenswert, ab jetzt die Gesundheitskarte (tessera sanitaria) mitzunehmen.

Die Steuerbegünstigungen für die **Wiedergewinnung** von Wohnungen, besser bekannt als **36%-Begünstigung**, werden wieder aufgelegt und diesmal sogar bis einschließlich 2010 verlängert. Die Bestimmungen bleiben weitgehend unverändert, auf jeden Fall ist eine Meldung vor Beginn der Arbeiten erforderlich.

Auch die im letzten Jahr eingeführten Steuerbegünstigungen für **Energiesparmaßnahmen** – **55%**, wurden bis 2010 verlängert. Hier wurden einige kleinere Veränderungen und Verbesserungen vorgesehen.

Der Mehrwertsteuersatz für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Wohngebäuden wurde ebenfalls bis 31.12.2010 auf 10% festgesetzt. Durch diese Bestimmung wird sowohl eine Einsparung bei den Auftraggebern als auch eine Vereinfachung bei den Handwerkern erzielt.

Die **Besteuerung der Dividenden** wird an den neuen IRES-Satz angepasst, wodurch sich eine Erhöhung der Besteuerung der Dividenden aus qualifizierter Beteiligung (normalerweise mehr als 20% am Gesellschaftskapital) ergibt, d.h. 54,60% (anstelle der bisherigen 40%-Regelung) der Auszahlung unterliegen nochmals der IRPEF, wodurch die Redu-

zierung der IRES de facto aufgehoben wird. Für die nicht qualifizierten Beteiligungen bleibt hingegen die Quellenbesteuerung von 12,5% bestehen, wodurch sich effektiv ein erheblicher Vorteil ergibt.

Grundstücke (vor allem Baugrund!) die man (wobei es sich nicht um Betriebsgüter handeln darf) am 1.1.2008 besitzt, können durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 4% fiskalisch aufgewertet werden, wodurch dann bei der Veräußerung keine (oder nur eine sehr geringe) Steuern mehr anfallen. Eine ähnliche Regelung gilt für **Beteiligungen**: die Mehrwerte für qualifizierte Beteiligungen können durch eine Ersatzsteuer von 4%, jene von nicht qualifizierten Beteiligungen durch eine Ersatzsteuer von 2% **steuerlich freigestellt** werden. Auf jeden Fall ist eine beeidigte Schätzung, sowie die Zahlung der Ersatzsteuer innerhalb 30.06.2008 erforderlich (Ratenzahlung möglich). Die Freistellung dieser latenten Mehrwerte hat sich schon in den vergangenen Jahren als äußerst interessant erwiesen und sollte, wo ein Verkauf ansteht, unbedingt in Betracht gezogen werden.

Steuerpflichtige, die lediglich Erträge (auch hypothetische Katastererträge) aus Immobilienbesitz von nicht mehr als 500 € haben sind von der Abgabe einer Steuererklärung befreit (vor allem für Ausländer mit Ferienwohnung interessant).

Mieter von Hauptwohnungen mit einem Jahreseinkommen bis zu 15.494 € wird ein **Steuerabsetzbetrag** von 300 € (bei konventionierten Mietverträgen 496 €) gewährt, bei einem Jahreseinkommen zwischen 15.494 € bis 30.987 € beträgt der Steuerabsetzbetrag 150 € bzw. 248 €. Für Jugendliche zwischen 20 und 30 Jahren wird der Absetzbetrag für die ersten 3 Jahre auf 992 € (Jahreseinkommen bis zu 15.494 €) bzw. 496 € erhöht. Bestimmung gilt rückwirkend für 2007!

Der Absetzbetrag für **Zinsen** aus hypothekarisch besicherten Darlehen zum Kauf der Hauptwohnung wird von vormals 7.000.000 Lire auf 4.000 € erhöht.

Weitere Steuererleichterungen:

die Steuerfreibeträge für Einschreibegebühren in **Kinderhorte** (nicht Kindergarten) gelten auch für 2007;

das **unterrichtende Personal**, welches Ausgaben für die Fortbildung tätigt, erhält einen Steuerabsetzbetrag (19%) bis 500 € der Spesen;

der Absetzbetrag für **Mieten von Uni-Studenten** wird auf Studentenheime ausgedehnt; für **Fahrkarten-Abos** bis 250 € der öffentlichen Beförderung gibt es ebenfalls einen Steuerabzug;

für die **Alimentezahlungen** an den Ehepartner stehen für den Bezieher die selben Freibeträge wie für Rentner zu;

für **Großfamilien** (4 und mehr Kinder!) gibt's einen zusätzlichen Abzug von 1.200 €

Eigentümer von **denkmalgeschützten Gebäuden** im historischen Zentrum von Ortschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern können für die Instandhaltung dieser Gebäude ein begünstigte Darlehen (bis zu 300.000 €) bei einer mit dem Ministerium konventionierten Bank aufnehmen, und der Staat übernimmt zur Gänze die Zinsen.

Mehrwertsteuer

Rechnungen an öffentliche Körperschaften müssen in Zukunft in elektronischer Form erfolgen. Die entsprechende Durchführungsbestimmung steht allerdings noch aus, was erfahrungsgemäß dann noch dauern kann.

Die MwSt. auf die Autobahn-Mautgebühren kann auch in Abzug gebracht werden, und zwar im selben Ausmaß wie die anderen Spesen des entsprechenden Fahrzeugs. Voraussetzung ist selbstverständlich die Vorlage einer regulären Mwst.-Rechnung (nur über Abonnement möglich). Wie bereits seit letztem Jahr sind auch die anderen PKW bedingten Spesen im Ausmaß von 40% für die Mwst absetzbar (Treibstoffkarte, Reparaturen, Reifen, ... - also bitte die entsprechenden Belege zur Verbuchung bringen).

Für Handys wird die Einschränkung des MwSt.-Abzugs auf 50% gestrichen, bei einem höheren Abzug wird man allerdings den Nachweis der rein betrieblichen Verwendung erbringen müssen.

Im Bereich des Reverse Charge wurden die x-ten Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, aber vor allem wurden nunmehr die Verwaltungsstrafen im Falle von Fehlern definiert: sie betragen in der Regel, und wenn keine Steuerhinterziehung oder sonstige Schädigung des Fiskus vorliegt, 3%.

Sonstiges

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
Bis 15.000	23%
15.000 – 28.000	27%
28.000 – 55.000	38%
55.000 – 75.000	41%
Über 75.000	43%

Fälligkeiten Steuererklärungen

Achtung: die verschiedenen Fälligkeiten der Steuererklärungen sind für 2008 vorverlegt:

das **Modell 770** (Steuersubstituten) ist innert **31.03.2008** zu versenden
das **Modell Unico** (inkl. MwSt.-Erklärung) ist innert **31.07.2008** zu versenden
Die Vorverlegung dieser Termine erfordert eine rasche und pünktliche Übergabe der Unterlagen an unsere Kanzlei – vor allem in Bezug auf die Steuereinbehalte!

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr, also z.B. Unico pro 2003 wird im Jahr 2004 abgegeben und verfällt 2008. Bei nicht Beanspruchung der Condoni verlängert sich die Verjährungsfrist um 2 Jahre.

Unico*	Condono** gemacht:	Condono nicht gemacht:	Kein Unico abgegeben:
1999	31.12.2004	31.12.2006	31.12.2007
2000	31.12.2005	31.12.2007	31.12.2008
2001	31.12.2006	31.12.2008	31.12.2009
2002	31.12.2007	31.12.2009	31.12.2010
2003	31.12.2008		31.12.2009
2004	31.12.2009		31.12.2010
2005	31.12.2010		31.12.2011
2006	31.12.2011		31.12.2012

* Unico für das Steuerjahr

** der Steuernachlaß (Condono) konnte bis einschließlich des Jahres 2002 gemacht werden

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde mit 1.1.2008 wieder angehoben und entspricht nunmehr 3%. Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008		3%

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%

2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz um jeweils 2%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen sind nicht mehr per Kompetenz zu verbuchen, sondern können auch per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Tarife für in Rechnung Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 SteuerPS (Benziner) bzw. 20 SteuerPS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw 20 SteuerPS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muß für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche KM-Leistung des PKW's herangezogen werden.

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,59014	0,59456
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,49062	0,4752
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,44086	0,41552
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,39111	0,35585
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,36623	0,32601
bis zu 50.000 KM/Jahr	0,3513	0,30811

Geldwäsche - Antiriciclaggio

Die Geldwäschebestimmungen werden immer weiter ausgebaut und verschärft. Unter anderem ist es ja verboten, Transaktionen über 12.500 € in barem Geld durchzuführen. Falls mittels Scheck bezahlt wird, muß auf diesem unbedingt die Nichtübertragbarkeitsklausel angeführt sein.

Das Limit von 12.500 € soll ab 30.04.2008 auf 5.000 € reduziert werden, ab diesem Datum gelten dementsprechend alle Zahlungs- und Behebungsvorgänge über 5.000 € als Geldwäscheversuch – mit den entsprechenden, äußerst empfindlichen Strafen. N.B. auch Bargeldbehebungen aus der eigenen Betriebs-Kassa gelten, sofern sie diesen Betrag übersteigen, als Geldwäsche und müssen von demjenigen, der die Buchhaltung führt, angezeigt werden! (ansonsten macht sich der Wirtschaftsprüfer selbst strafbar). Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand und vermeiden sie solche Behebungen, indem Sie stets die gesamten Tagesinkassi (abzüglich der Bargeldauslagen) auf das Bankkonto einlegen. S.a. unter www.studiobms.it unser RS „Bankgeheimnis“ vom März 2005.

Meran, im Jänner 2008